Bebauungsplan-Entwurf „Flugplatz Abschnitt West, V. Änderung“ in den Ortsbezirken Lachen-Speyerdorf und Duttweiler

Sitzungsvorlage über die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die Beteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf „Flugplatz Abschnitt West, V. Änderung“ zur Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 14.10.2021 – 12.11.2021, wurde am 07.10.2021 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jahrgang 2021/ Nr. 54) öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Beteiligung **fünf Stellungnahmen** abgegeben.

Folgende **Nachbargemeinden** wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 08.10.2021 um Stellungnahme bis einschließlich 12.11.2021 gebeten.

- Gemeinde Haßloch
- Verbandsgemeinde Deidesheim
- Verbandsgemeinde Edenkoben
- Verbandsgemeinde Lambrecht
- Verbandsgemeinde Maikammer
- Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Seitens der N**achbargemeinden** wurde im Rahmen der Beteiligung von der

- Verbandsgemeinde Deidesheim

eine Stellungnahme **ohne Anregung** abgegeben.

Folgende **Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 08.10.2021 um Stellungnahme bis einschließlich 12.11.2021 gebeten.

- Amprion GmbH, Dortmund
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht
- Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südwest), Stuttgart
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Bundesnetzagentur. Berlin
- Creos Deutschland GmbH
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11
- Deutsche Telekom, zentrale Planauskunft
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth
- Deutsche Telekom Beka Trassenschutz, Bayreuth, (Richtfunk ausgelagert an Ericsson)
- Deutsche Telekom Netzproduktion, Neustadt an der Weinstraße
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach a. Main
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung
- Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main
- ESN, Kaufmännische Abteilung
- ESN, Technik
- ESN, Grundstücksentwässerung Kanalbau
- Fernstraßenbundesamt, Leipzig
- Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße

- Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Forstamt Haardt, Landau
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen
- Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung, Ludwigshafen
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH
- Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Pfalzwerke AG Netzservice Regionalnetz, Ludwigshafen
- Pfalzkom GmbH
- Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Fachbereich 3
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Gebäudemanagement (150)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Brand- und Katastrophenschutz (140)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (211)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (212)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Gutachterausschuss
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Umlegungsausschuss
- Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring
- Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)
- WEG, Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern

Folgende **Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange** haben im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben:

mit Anregungen

- Amprion GmbH, Dortmund
- Creos Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth
- Ericsson Service GmbH
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung, Ludwigshafen
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn
- Pfalzwerke AG Netzservice Regionalnetz, Ludwigshafen
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

ohne Anregungen

- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach a. Main
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung
- Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main
- Fernstraßenbundesamt, Leipzig
- Forstamt Haardt, Landau
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Pfalzkom GmbH
- Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf
- Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)
- Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring

Folgende **Behörden und Träger öffentlicher Belange** haben **keine Stellungnahme** im Rahmen der Beteiligung **abgegeben**:

- Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südwest), Stuttgart
- Bundesnetzagentur. Berlin
- Deutsche Telekom, zentrale Planauskunft
- Deutsche Telekom Netzproduktion, Neustadt an der Weinstraße
- ESN, Kaufmännische Abteilung
- ESN, Technik
- ESN, Grundstücksentwässerung Kanalbau
- Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen
- Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Fachbereich 3
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Gebäudemanagement (150)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Brand- und Katastrophenschutz (140)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (211)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (212)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim

- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Gutachterausschuss
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Umlegungsausschuss
- WEG, Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 1 – Bürger/in, 09.11.2021		
[…] im Rahmen der öffentlichen Auslegung für den Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Feuerwehr" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf verweise ich auf die bereits im Vorfeld abgegebenen Stellungnahmen vom 02.10.2017 zur damaligen öffentlichen Auslegung sowie vom 18.03.2021 durch die von mir beauftragte Rechtsanwaltskanzlei MAS&P, Mannheim. Beide Stellungnahmen mache ich vollinhaltlich zum Gegenstand meiner erneuten, aktuellen Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung „.Flugplatz Abschnitt West" V. Änderung.	Informatorisch wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem aktuellen Beteiligungsverfahren nicht um die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1. Baugesetzbucht sondern um die förmliche Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch handelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich dadurch nicht. An der Planung wird weiterhin festgehalten.
Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme ausgeführt, ist das Plangrundstück (Flur Nr. 8908/11, 8908/13) unförmig, verjüngt sich nach Norden und Süden hin. Die Fläche nördlich des Lidl Einkaufsmarktes, Nr. 9172/37, ist mit einer Größe von 8.526qm und einer rechteckigen Form wesentlich besser für die Bebauung geeignet und befindet sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Neustadt. Im Gegensatz zum Plangebiet sind dort keinerlei Rodungen erforderlich. Es ist näher zu sonstiger emissionsbelasteter Nutzung ausgerichtet und nicht von immissionsschutzbedürftiger Wohnbebauung umgeben. Durch eine niedrigere und wesentlich effizientere Bebauung als auf dem Plangrundstück wäre die Gefährdung des Flugbetriebs ausgeschlossen. Ebenso wäre eine Bebauung dieses Grundstücks deutlich weniger kostenintensiv, da auf dem Plangrundstück Rodungen, Wurzelwerkentfernungen, Kompensationen, sonstige unvorhersehbare Kosten aufgrund Anomalien etc. ausgeschlossen werden können.	Wie richtigerweise dargestellt, befindet sich das Flurstück 9172/37 im städtischen Eigentum. Dass der genannte Alternativstandort weniger kostenintensiv sei ist im Detail nicht untersucht worden, da die Fläche aufgrund der Vorgaben des Flugbetriebs nicht weiter betrachtet werden konnte. Seitens des Flugsportvereins und der Fachgruppe Luftverkehr des LBM wurde die Nutzung der Fläche im direkten Lande- und Abflugbereich wegen flugbetrieblicher Bedenken (z.B. herabfallende Seilwinden) daher abgelehnt.	
Zur Errichtung des Feuerwehrhauses auf dem Plangrundstück müsste der zentral stehende Baumbestand komplett weichen, was einen massiven Eingriff in Flora und Fauna zur Folge hätte. Die Rodung dieser einzig verbliebenen Grünfläche/ Parkanlage des Ortes mit ca. 60 alten Bäumen wäre ein Frevel und ein unwiederbringlicher Eingriff in die Natur. Insbesondere in einer Zeit, in der das Bewusstsein für den verantwortlichen Umgang mit der Natur zunehmend eine große	Im Bebauungsplan werden verschiedene grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, welche im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen sind.	

Rolle einnimmt und jeder Einzelne für Klimaschutz Verantwortung trägt. Kommunen und Städte setzen weltweit alles daran ihren alten Baumbestand zu erhalten, weil alte Bäume bekanntlich wertvollere CO2 Lieferanten als junge Bäume in der Wachstumsphase.	Demnach ist darauf zu achten möglichst über die in der Planzeichnung als zu erhalten gekennzeichneten Bäume, weitere Bäume zu erhalten. Neben den festgesetzten Bäumen sollen zudem 25 Neupflanzungen am Eingriffsstandort sowie mindestens 30 Bäume auf der externen Fläche gepflanzt werden. Hierbei werden auch die entsprechende Mindestqualität sowie der Stammumfang festgesetzt. Zudem werden die Dachflächen begrünt.	
Beim Plangrundstück handelt es sich bereits um eine Ausgleichsfläche. Von der Planung einer neuen, nun externen Ausgleichsfläche in der Gemeinde Duttweiler, profitieren Bürger der Gemeinde Lachen-Speyerdorf nicht.	Wie richtigerweise dargelegt, ist die Fläche bereits als Ausgleichsfläche ausgewiesen, weshalb sowohl die bestehende, als auch der mit der Planung verbundene Eingriff auszugleichen ist. Auch wenn die Fläche de jure auf der Gemarkung Duttweiler liegt, schließt sie unmittelbar an die Gemarkung Lachen-Speyerdorf an und ist auch für die Bevölkerung von Lachen-Speyerdorf fußläufig erreichbar. Zudem hat sich die Feuerwehr bereit erklärt, die Freiflächen mit Sitzmöglichkeiten auszustatten, damit auch weiterhin auf der Fläche eine Aufenthaltsfunktion erhalten bleibt.	
Es liegt mitten im Bereich eines Wohngebiets, unmittelbar in der Einflugschneise des Verkehrslandeplatzes Lachen-Speyerdorf. Bei einer geplanten Gebäudehöhe von ca. 8 m, nebst Feuerwehrturm von ca. 15 m können Flugunfälle bzw. gefährliche Landeanflüge keineswegs völlig ausgeschlossen werden.	Nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität für Flugverkehr kann für das Plangebiet eine Gefahrensituation hinsichtlich der Gebäude-	

	höhe und der Höhe des Feuerwehrturms ausgeschlossen werden.	
Der von mir beauftragte Rechtsanwalt wies bereits darauf hin, dass eine Feuerwehr wesentlich umweltverträglicher in einem Gewerbegebiet aufgehoben ist. Es existieren nach wie vor unbebaute Flächen im Gewerbepark Lilienthal, die aufgrund ihrer rechteckigen Form perfekt beschaffen sind - im Gegensatz zum unförmigen Plangebiet. Die angegebenen Erwerbskosten von 175.000 € stehen in Relation zum Plangrundstück, das für die Bebauung kostenintensiv vorbereitet werden müsste. Vertragliche Verpflichtungen mit dem Land Rheinland-Pfalz wären sicherlich bei gutem Willen verhandelbar, zumal die Grundstücke seit Jahren nicht veräußert werden konnten. ZB. könnten entsprechende Kompensationen angeboten werden.	Wie bereits im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung dargelegt, wurde auch der Standort Gewerbepark „Lilienthal“ als Alternativfläche untersucht. Für das Gebiet gibt es eine vertragliche Verpflichtung mit dem Land Rheinland-Pfalz, mit der Zielsetzung, die Flächen als Gewerbeflächen zu entwickeln und Flächen für ortsansässige Betriebe und Neuansiedlungen zu schaffen. Die Errichtung eines Feuerwehrhauses ist in erster Linie eine Nutzung für das Gemeinwohl und wird somit als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Da eine Feuerwehr keinen Gewerbebetrieb darstellt, ist dieser Standort für das Vorhaben ausgeschieden.	
Wie ebenfalls bereits zwar erwähnt, kann aufgrund Übungsbetrieb auf dem Außengelände des Plangebiets sowie Einsatzfällen, von Emissionen und Immissionen ausgegangen werden. Als Eigentümer des Flurstücks Nummer 8892/4 grenzt mein Grundstück an das Plangrundstück, sodass Ich mit hohen Lärm- und Schadstoffbelästigungen rechnen muss, die nicht nur aufgrund erforderlicher Einsätze sondern u.a. von Fahrzeugwartungen, Übungen in den Freibereichen in Früh- und Abendstunden sowie an Wochenenden, Pkw-An- und Abfahrten etc., ausgehen werden. Bekanntlich besteht aufgrund der Großbaustelle Jahnplatz für Anlieger der Flugplatzstraße bereits eine erhöhte Lärmbelästigung für mindestens weitere fünf Jahre.	Auch auf diesen Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung eingegangen. Das Schallgutachten wurde während des Verfahrens den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und im März 2021 aktualisiert. Demnach wurde sowohl der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Jahnplatz“ als auch die aktualisierten Einsatzstatistiken in das Gutachten einbezogen und berücksichtigt, wodurch das Gutachten nicht den prägenden Wohncharakter in der Umgebung verkennt.	

Laut schalltechnischer Untersuchung zum Thema Klima ist mit der Überbauung und Versieglung der Fläche eine deutliche Veränderung des Kleinklimas verbunden, die eine merkliche Anhebung der lokalen Temperaturspitzen zur Folge hat. Für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit der anliegenden Wohnbebauung ist dieser schwerwiegende Eingriff in Flora und Fauna unbedingt zu vermeiden. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme und verweise erneut auf das für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses wesentlich besser geeignete Alternativ-Grundstück Nr. 9172/37. […]	Hier wird wohl eher Bezug auf den Umweltbericht als auf das schalltechnische Gutachten genommen. Bzgl. siedlungsklimatischer Vermeidungserfordernisse (Thermische Belastung) ist eine intensive Bepflanzung der Kfz-Stellplätze notwendig. Es ist ein Baum/ pro vier Stellplätze vor Ort nachzuweisen. Zusätzlich sollen neben den Stellplätzen auch die nicht überbaubaren Flächen begrünt sowie eine Retentionsfläche hergestellt werden, welche das Niederschlagswasser der Parkplatz- und Dachflächen sammelt. Neben dem entstehenden Kühlungseffekt trägt die Retentionsfläche auch zum vorbeugenden Grund- und Hochwasserschutz bei. Darüber hinaus ist auf dem Gebäude eine Dachbegrünung vorzunehmen, um auch hier eine Minderung der thermischen Beeinträchtigung zu bewirken. Die Festsetzung entspricht der städtischen Biodiversitätsstrategie, die ausdrücklich eine Gründachinitiative vorsieht.	

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 2 – Bürger/in, 09.11.2021		
[…] das neue Plangrundstück für das Feuerwehrgerätehaus ist für die Bebauung in der geplanten Größenordnung unförmig, da es sich nach Norden und Süden hin eng zuläuft. Eine rechteckige Form, die z.B. das Grundstück nördlich des Lidl Einkaufsmarktes, Nr. 9172/37 bietet, ist mit einer Größe von 8.526qm wesentlich besser für die Bebauung geeignet Das Grundstück befindet sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Neustadt. Im Gegensatz zum Plangebiet sind dort keinerlei Rodungen erforderlich. Es ist näher zu sonstiger emissionsbelasteter Nutzung ausgerichtet und nicht von immissionsschutzbedürftiger Wohnbebauung umgeben. Durch eine niedrigere und wesentlich effizientere Bebauung als auf dem Plangrundstück wäre die Gefährdung des Flugbetriebs ausgeschlossen. Ebenso wäre eine Bebauung dieses Grundstücks deutlich weniger kostenintensiv, da auf dem Plangrundstück Rodungen, Wurzelwerkentfernungen, Kompensationen, sonstige unvorhersehbare Kosten aufgrund Anomalien etc. ausgeschlossen werden können.	Wie richtigerweise dargestellt, befindet sich das Flurstück 9172/37 im städtischen Eigentum. Dass der genannte Alternativstandort weniger kostenintensiv sei ist im Detail nicht untersucht worden, da die Fläche aufgrund der Vorgaben des Flugbetriebs nicht weiter betrachtet werden konnte. Seitens des Flugsportvereins und der Fachgruppe Luftverkehr des LBM wurde die Nutzung der Fläche im direkten Lande- und Abflugbereich wegen flugbetrieblicher Bedenken (z.B. herabfallende Seilwinden) daher abgelehnt.	
Zur Errichtung des Feuerwehrhauses auf dem Plangrundstück müsste der zentral stehende Baumbestand komplett weichen, was einen massiven Eingriff in Flora und Fauna zur Folge hätte. Die Rodung dieser einzig verbliebenen Grünfläche/ Parkanlage des Ortes mit ca. 60 alten Bäumen wäre ein Frevel und ein unwiederbringlicher Eingriff in die Natur. Insbesondere in einer Zeit, in der das Bewusstsein für den verantwortlichen Umgang mit der Natur zunehmend eine große Rolle einnimmt und jeder Einzelne für Klimaschutz Verantwortung trägt. Kommunen und Städte setzen weltweit alles daran ihren alten Baumbestand zu erhalten, weil alte Bäume bekanntlich wertvollere C02 Lieferanten als junge Bäume in der Wachstumsphase.	Im Bebauungsplan werden verschiedene grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, welche im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen sind. Demnach ist darauf zu achten möglichst über die in der Planzeichnung als zu erhalten gekennzeichneten Bäume, weitere Bäume zu erhalten. Neben den festgesetzten Bäumen sollen zudem 25 Neupflanzungen am Eingriffsstandort sowie mindestens 30 Bäume auf der externen Fläche gepflanzt werden. Hierbei werden auch die entsprechende Mindestqualität sowie der	

	Stammumfang festgesetzt. Zudem werden die Dachflächen begrünt.	
Beim Plangrundstück handelt es sich bereits um eine Ausgleichsfläche. Von der Planung einer neuen, nun externen Ausgleichsfläche in der Gemeinde Duttweiler, profitieren Bürger der Gemeinde Lachen-Speyerdorf nicht.	Wie richtigerweise dargelegt, ist die Fläche bereits als Ausgleichsfläche ausgewiesen, weshalb sowohl die bestehende, als auch der mit der Planung verbundene Eingriff auszugleichen ist. Auch wenn die Fläche de jure auf der Gemarkung Duttweiler liegt, schließt sie unmittelbar an die Gemarkung Lachen-Speyerdorf an und ist auch für die Bevölkerung von Lachen-Speyerdorf fußläufig erreichbar. Zudem hat sich die Feuerwehr bereit erklärt, die Freiflächen mit Sitzmöglichkeiten auszustatten, damit auch weiterhin auf der Fläche eine Aufenthaltsfunktion erhalten bleibt.	
Das Plangebiet liegt mitten im Bereich eines Wohngebiets, unmittelbar in der Einflugschneise des Verkehrslandeplatzes Lachen-Speyerdorf. Bei einer geplanten Gebäudehöhe von ca. 8 m, nebst Feuerwehrturm von ca. 15m können Flugunfälle bzw. gefährliche Landeanflüge keineswegs völlig ausgeschlossen werden.	Nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität für Flugverkehr kann für das Plangebiet eine Gefahrensituation hinsichtlich der Gebäudehöhe und der Höhe des Feuerwehrturms ausgeschlossen werden.	
Als unmittelbare Nachbarin hätte die Bebauung des Plangrundstücks zur Folge, dass mit hohen Lärm- und Schadstoffbelästigungen zu rechnen wäre, die nicht nur aufgrund erforderlicher Feuerwehreinsätze sondern auch von Fahrzeugwartungen, Übungen in den Freibereichen, An- und Abfahrten etc., ausgehen würden. Lärm- und Schadstoffbelästigungen haben in den letzten Jahren in der Flugplatzstraße u.a. durch vermehrten LKW Verkehr extrem zugenommen. Am benachbarten Jahnplatz ist bereits eine Großbaustelle mit Lärmbelästigungen von früh bis spät auf die nächsten fünf Jahre entstanden. Hier ist bereits eine Grenze erreicht. Weitere Belastungen sind keineswegs hinnehmbar.	Auch auf diesen Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung eingegangen. Das Schallgutachten wurde während des Verfahrens den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und im März 2021 aktualisiert. Demnach wurde sowohl der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Jahnplatz“ als	

	auch die aktualisierten Einsatzstatistiken in das Gutachten einbezogen und berücksichtigt, wodurch das Gutachten nicht den prägenden Wohncharakter in der Umgebung verkennt.	
Laut schalltechnischer Untersuchung zum Thema Klima ist mit der Überbauung und Versieglung der Fläche eine deutliche Veränderung des Kleinklimas verbunden, die eine merkliche Anhebung der lokalen Temperaturspitzen zur Folge hat. Für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit der anliegenden Wohnbebauung ist dieser schwerwiegende Eingriff in Flora und Fauna unbedingt zu vermeiden. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme. […]	Hier wird wohl eher Bezug auf den Umweltbericht als auf das schalltechnische Gutachten genommen. Bzgl. siedlungsklimatischer Vermeidungserfordernisse (Thermische Belastung) ist eine intensive Bepflanzung der Kfz-Stellplätze notwendig. Es ist ein Baum/ pro vier Stellplätze vor Ort nachzuweisen. Zusätzlich sollen neben den Stellplätzen auch die nicht überbaubaren Flächen begrünt sowie eine Retentionsfläche hergestellt werden, welche das Niederschlagswasser der Parkplatz- und Dachflächen sammelt. Neben dem entstehenden Kühlungseffekt trägt die Retentionsfläche auch zum vorbeugenden Grund- und Hochwasserschutz bei. Darüber hinaus ist auf dem Gebäude eine Dachbegrünung vorzunehmen, um auch hier eine Minderung der thermischen Beeinträchtigung zu bewirken. Die Festsetzung entspricht der städtischen Biodiversitätsstrategie, die ausdrücklich eine Gründachinitiative vorsieht.	

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 3-5 – Bürger/in, 09.11. und 12.11.2021 (gleichlautende Stellungnahme)		
[…] beim Plangrundstück (Flur Nr. 8908/11, 8908/13) handelt es sich nunmehr um die letzte verbliebene Grünfläche nebst Balzplatz im Mittelpunkt des Ortsteils Lachen-Speyerdorf. Ich spreche mich hiermit gegen die Versiegelung dieser Fläche von insgesamt 5.347 m aus. Auf der Grünfläche besteht ein alter Baumbestand mit ca. 60 Bäumen, der für das geplante Vorhaben komplett gerodet werden müsste. Der Bolzplatz wird täglich von Kindern und Jugendlichen genutzt und würde im Falle einer Bebauung ebenfalls komplett wegfallen. Die Grünfläche/Parkanlage ist für die Bevölkerung von hohem Nutzen. Bewohner des nahegelegenen Altenwohnheims sowie Senioren aus dem Ort nutzen diese Anlage zum Spaziergang oder zum Verweilen auf der Parkbank. Sie sind i.d.R. mit Rollatoren unterwegs, nicht mobil und haben keine Möglichkeit weite Entfernungen bis zum Pfälzer Wald zurück zu legen. Die Parkanlage besteht überwiegend aus altem Laubbaumbestand, von dem bekanntlich die für Mensch und Tier hohe, lebensnotwendige Sauerstoffproduktion ausgeht. In Zeiten des Klimawandels, mit vermehrt auftretenden extremen Hitzetagen und Tropennächten, ist der Erhalt von alten, bestehenden Grünflächen inmitten von Städten und Gemeinden zweifelsohne absolut notwendig. Die Versiegelung von Grünflächen hat ökologische Folgen und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, u.a. wird die Grundwasserbildung verringert. Der Ortsvorsteher der Gemeinde Lachen-Speyerdorf gehört der SPD an, die erst kürzlich Klimaschutz zum allerwichtigsten Wahlkampfthema erkoren hat. Absolut widersprüchlich und somit nicht mit den Klimaschutzzielen der SPD vereinbar, ist die Auswahl dieses Standortes durch den SPD Ortsvorsteher.	Im Bebauungsplan werden verschiedene grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, welche im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen sind. Demnach ist darauf zu achten möglichst über die in der Planzeichnung als zu erhalten gekennzeichneten Bäume, weitere Bäume zu erhalten. Neben den festgesetzten Bäumen sollen zudem 25 Neupflanzungen am Eingriffsstandort sowie mindestens 30 Bäume auf der externen Fläche gepflanzt werden. Hierbei werden auch die entsprechende Mindestqualität sowie der Stammumfang festgesetzt. Zudem werden die Dachflächen begrünt. Um weiterhin einen Platz der Begegnung und des Aufenthalts zu schaffen, hat die freiwillige Feuerwehr sich dazu bereit erklärt, die Freiflächen mit Sitzmöglichkeiten auszustatten. Die Wahl des Feuerwehrstandortes beruht auf einer Prüfung verschiedener Alternativen und ist nicht abhängig von der Entscheidung einer einzelnen Person sondern unterliegt einer politischen Mehrheitsentscheidung.	

Im Zuge der Bebauung des Jahnplatzes fielen im Oktober 2019 - trotz Anordnung des OVG Koblenz an die Fa. Gerst vorerst keine Linden zu fällen - 11 der 14 alten Lindenbäume unwiederbringlich zum Opfer. Mit Errichtung des Kreisels im Jahr 2007 musste der Kinderspielplatz nebst altem Baumbestand weichen. Zahlreiche, alte Platanen säumten ursprünglich die Flugplatzstraße entlang des alten Sportplatzes bis hin zum Haus Nr. 58. Eine Neuanpflanzung erfolgte aus unbekannten Gründen nicht. Alte Luftaufnahmen belegen, dass sich die ursprüngliche Grünfläche in der Ortsmitte von den 1980er Jahren bis heute auf nur noch ca. 20% reduziert hat. Mit der Bebauung des Jahnplatzes liegt der geplante Standort für das Feuerwehrgerätehaus faktisch inmitten von Wohnbebauung. Konflikte mit der Bevölkerung sind absehbar und sollten unbedingt vermieden werden. Wenngleich die Notwendigkeit der Freiwilligen Feuerwehr unumstritten ist, sollte umfangreich nach adäquaten Standorten außerhalb unmittelbarer Wohngebiete gesucht werden.	Die vorgebrachten Anregungen zum Baugebiet „Am Jahnplatz“ sind nicht Inhalt dieses Bebauungsplanverfahrens und bleiben daher unberücksichtigt. Das Schallgutachten wurde während des Verfahrens den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und im März 2021 aktualisiert. Demnach wurde sowohl der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Jahnplatz“ als auch die aktualisierten Einsatzstatistiken in das Gutachten einbezogen und berücksichtigt, wodurch das Gutachten nicht den prägenden Wohncharakter in der Umgebung verkennt. Wie bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung dargelegt, urteilt das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt mit Beschl. v. 23.06.2020, Az.: 2 M 32/20 wie folgt, „löst der Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses einer gemeindlichen Freiwilligen Feuerwehr nach ihrem typischen Tätigkeitsspektrum in einem allgemeinen Wohngebiet keine gefährdenden Störungen aus“. Wie das Gericht weiter ausführt „sei eine Feuerwehr nach ihrer Funktion nicht grundsätzlich unverträglich mit vorhandener Wohnbebauung, sondern nach ihrer Bestimmung und im Interesse kurzer Wege zu den möglichen Einsatzorten auf eine gewisse Nähe zu dieser angewiesen. Der Umstand, dass ein Betroffener in (unmittelbarer) Nachbarschaft einer	

	Feuerwache wohne, erhöhe zwar in gewissem Umfang die Wahrscheinlichkeit, durch Einsatzfahrten auch unter Einsatz des Martinshorns belästigt zu werden. Es sei insbesondere davon auszugehen, dass jedermann die beim Einsatz von Ordnungs- und Rettungskräften verursachten unvermeidlichen Immissionen im Grundsatz toleriere, weil er solche Einsätze für das Funktionieren der Gesellschaft, der er angehöre, für unerlässlich halte und er so auch für sich selbst im Notfall Sicherheit und Rettung erwarten dürfe“.	
Laut artenschutzfachlicher Studie aus dem Jahr 2016 konnte eine erhöhte Aktivitätsdichte von Federmäusen sowie Exemplare der Zauneidechse beobachtet werden. Fledermäuse sind laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung als "vom Aussterben bedrohte" Tiere besonders geschützt. Gemäß § 20f (1) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Laut der EU Artenschutzrichtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aus dem Jahr 2007 gehören Zauneidechsen zu den besonders geschützten Tierarten. Nicht nur die Art selbst ist streng geschützt. Es ist zudem verboten, ihre Lebensräume zu beschädigen oder zu zerstören. Somit würde das weitgehende Entfernen oder Verschließen von Versteckmöglichkeiten einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die ihrer Verstecke (Ruhestätten) beraubten Eidechsen wären einem erhöhten Mortalitätsrisiko ausgesetzt (Prädation, Überwinterung). Auch bei geeigneten Witterungsbedingungen hält sich i.d.R. ein Teil der Zauneidechsen in ihren (oftmals unterirdischen und verwinkelten) Verstecken auf (Blanke 2006, 2010); eine Nutzung kann somit niemals sicher ausgeschlossen werden. Der vorgeschlagene Verschluss	Im Rahmen der artenschutzfachlichen Untersuchung konnte dargelegt werden, dass die markante Gehölzsituation zwar faunistische Entwicklungspotentiale (Höhlenerwartungsbäume) aufweist, aber keine Nachweise für Höhlenbrut oder Fledermausbesatz erbracht wurde. Dennoch werden Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen getroffen wie bspw. der Erhalt von Höhlenbäumen und Höhlenerwartungsbäumen sowie das Anbringen von Fledermaussteinen am Gebäude. Das Reptilienvorkommen bewertete der Gutachter als eine randständige bzw. durchziehende Kleinpopulation, vielleicht sogar Einzelindividuen, deren Kernlebensraum weiter nördlich vermutet wird. Aber auch hier wurden Maßnahmen zur Vermeidung getroffen	

kann somit auch zu einem langsamen Verenden von eingeschlossenen Tieren führen. Insofern droht regelmäßig auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	wie bspw. die Errichtung einer geeigneten Zaunanlage parallel zum nordwestlichen Fußweg, um ein Zuwandern der dortigen Reptilienindividuen in die wärmebegünstigte Baustellenfläche zu vermeiden sowie die Schaffung eines Ersatzhabitats während der Baustelleneinrichtung.	
Bei der Kampfmitteluntersuchung des Plangebietes im Jahr 2018 wurden vier Anomalien in der Nähe zu Bäumen festgestellt. Eine genaue Untersuchung kann ausschließlich durch Freistellung, ergo Fällung der Bäume, erfolgen. Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in der geplanten Dimension, nebst Übungs-/Aufstellflächen und 38 Stellplätzen, hätte auf jeden Fall die Rodung der kompletten Grünfläche zur Folge. Hinzu käme die aufwendige Entfernung des Wurzelwerks. Angesichts der komplexen Problematik kann aus umwelt-, naturschutzrechtlichen und finanziellen Gründen nicht davon ausgegangen werden, dass ausgerechnet diese Fläche für dieses Bauvorhaben besonders geeignet sein sollte.	Bei der Kampfmitteluntersuchung konnten drei Anomalien aufgrund der Nähe zu den Bäumen nicht freigemessen werden. Zwei von den drei Anomalien liegen in einem Bereich, die später durch den Neubau des Feuerwehrhauses überplant werden, weshalb hier die Kampfmitteluntersuchung im Rahmen der Bauausführung erfolgt. Die dritte Anomalie befindet sich in der Nähe eines Höhlenerwartungsbaumes. Im Rahmen der Bauausführung wird darauf geachtet den Baum soweit es möglich ist zu erhalten, um die Kampfmitteluntersuchung ohne Fällung durchzuführen.	
Prinzipiell ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in einem Gewerbegebiet wesentlich umweltverträglicher angesiedelt. Der Gewerbepark „Lilienthal" befindet sich nur wenige Meter vom geplanten Standort entfernt. Der Gewerbepark „Lilienthal" verfügt noch immer über voll erschlossene Grundstücke, bei der das Bauvorhaben realisiert werden könnte, sofern man zu Verhandlungen mit der Landesregierung bereit wäre.	Wie bereits im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung dargelegt, wurde auch der Standort Gewerbepark „Lilienthal“ als Alternativfläche untersucht. Für das Gebiet gibt es eine vertragliche Verpflichtung mit dem Land Rheinland-Pfalz, mit der Zielsetzung, die Flächen als Gewerbeflächen zu entwickeln und Flächen für	

	ortsansässige Betriebe und Neuansiedlungen zu schaffen. Die Errichtung eines Feuerwehrhauses ist in erster Linie eine Nutzung für das Gemeinwohl und wird somit als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Da eine Feuerwehr keinen Gewerbebetrieb darstellt, ist dieser Standort für das Vorhaben ausgeschieden.	
Weshalb die Flächen „Außer den Sackgärten" und „Im Sackgarten" nicht in Frage kommen, ist nicht nachvollziehbar. laut Bewertung sind beide Flächen sehr gut für das Vorhaben geeignet, verkehrstechnisch gut erschlossen, keinerlei Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Dass die Feuerwehr von diesem Standort aus nicht innerhalb von 8 Min. wirksame Hilfe einleiten könnte, wurde nicht belegt.	Wie in der Alternativenprüfung dargelegt, können die beiden Standorte die Einsatzgrundzeit von 8 min nicht einhalten. Diese bemisst sich im genannten Beispiel vom Standort „Im Sackgarten“ zum weit entferntesten Punkt der Ortslage. In diesem Fall wäre das, das Gewerbegebiet „Im Altenschemel“.	
Das Plangebiet liegt mitten im Bereich eines Wohngebiets, laut eigener Bewertung sogar unmittelbar in der Einflugschneise des Verkehrslandeplatzes Lachen-Speyerdorf. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb man Anwohner einem derart hohen Risiko aussetzt, indem man ausgerechnet dieses Grundstück präferiert. Bei einer geplanten Gebäudehöhe inmitten der Einflugschneise von ca. 8m, nebst Feuerwehrturm von ca. 15m können weder Flugunfälle noch gefährliche Landeanflüge ausgeschlossen werden.	Nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität für Flugverkehr kann für das Plangebiet eine Gefahrensituation hinsichtlich der Gebäudehöhe und der Höhe des Feuerwehrturms ausgeschlossen werden.	
Ein weiterer negative Aspekt liegt darin, dass das Plangrundstück (Flur Nr. 8908/11, 8908/13) völlig unförmig ist und sowohl nach Norden als auch nach Süden hin spitz zuläuft. Die Fläche nördlich des Lidl Einkaufsmarktes, Nr. 9172/37, ist mit einer Größe von 8.526qm und einer rechteckigen Form wesentlich besser für die Bebauung geeignet und befindet sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Neustadt. Im Gegensatz zum Plangebiet sind dort keinerlei Rodungen erforderlich. Es ist näher zu sonstiger emissionsbelasteter Nutzung ausgerichtet und nicht von immissionsschutzbedürftiger Wohnbebauung umgeben. Durch eine niedrigere und wesentlich	Wie richtigerweise dargestellt, befindet sich das Flurstück 9172/37 im städtischen Eigentum. Dass der genannte Alternativstandort weniger kostenintensiv sei ist im Detail nicht untersucht worden, da die Fläche aufgrund der Vorgaben des Flugbetriebs nicht weiter betrachtet werden konnte. Seitens des Flugsportvereins	

effizientere Bebauung als auf dem Plangrundstück wäre die Gefährdung des Flugbetriebs ausgeschlossen. Ebenso wäre eine Bebauung dieses Grundstücks deutlich weniger kostenintensiv, da auf dem Plangrundstück Rodungen, Wurzelwerkentfernungen, Kompensationen, sonstige unvorhersehbare Kosten aufgrund Anomalien etc. ausgeschlossen werden können. Laut schalltechnischer Untersuchung zum Thema Klima ist mit der Überbauung und Versiegelung der Planfläche eine deutliche Veränderung des Kleinklimas verbunden. Ausgedehnte Regie- und Kfz Flächen werden eine merkliche Anhebung der lokalen Temperaturspitzen bewirken. Für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit ist dieser schwerwiegende Eingriff unbedingt zu vermeiden. Der Verlust dieser einzigarten Grünfläche/Parkanlage wäre massiv. Klimafunktionen würden komplett entfallen. Es ist geradezu grotesk, eine alte, bestehende Grünfläche (bereits ehemalige Ausgleichsfläche!) zu versiegeln, um anschließend eine Kompensation mittels neuem Bepflanzungskonzept durchzuführen. Bekanntlich dauert es Jahrzehnte bis auf der neuen Fläche Klimafunktionen erreicht werden können. Bei weiteren Hitzesommern kann dieses Konzept nicht von Erfolg gekrönt sein. Der massive Eingriff in die Natur ist unbedingt zu vermeiden. Ich bitte um sorgfältige Abwägung meiner in dieser Stellungnahme aufgeführten Positionen sowie um die Benachrichtigung über die Berücksichtigung. […]	und der Fachgruppe Luftverkehr des LBM wurde die Nutzung der Fläche im direkten Lande- und Abflugbereich wegen flugbetrieblicher Bedenken (z.B. herabfallende Seilwinden) daher abgelehnt. Hier wird wohl eher Bezug auf den Umweltbericht als auf das schalltechnische Gutachten genommen. Bzgl. siedlungsklimatischer Vermeidungserfordernisse (Thermische Belastung) ist eine intensive Bepflanzung der Kfz-Stellplätze notwendig. Es ist ein Baum/ pro vier Stellplätze vor Ort nachzuweisen. Zusätzlich sollen neben den Stellplätzen auch die nicht überbaubaren Flächen begrünt sowie eine Retentionsfläche hergestellt werden, welche das Niederschlagswasser der Parkplatz- und Dachflächen sammelt. Hierbei werden auch die entsprechende Mindestqualität sowie der Stammumfang festgesetzt. Neben dem entstehenden Kühlungseffekt trägt die Retentionsfläche auch zum vorbeugenden Grund- und Hochwasserschutz bei. Darüber hinaus ist auf dem Gebäude eine Dachbegrünung vorzunehmen, um auch hier eine Minderung der thermischen Beeinträchtigung zu bewirken. Die Festsetzung entspricht der städtischen Biodiversitätsstrategie, die ausdrücklich eine Gründachinitiative vorsieht.	

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 01 – Amprion GmbH, Dortmund 14.10.2021		
[…] im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. […]	Im förmlichen Beteiligungsverfahren wurden weitere Versorgungsunternehmer beteiligt, die sich zur Planung äußern konnten.	Kenntnisnahme ohne weitere Veranlassung.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 06 – Creos Deutschland GmbH, Homburg 15.10.2021		
[…] **Sparte** / **Betroffene Versorgungsanlagen** / **Schutzstreifen** **GAS** / **HASSLOCH Wasserwerk, DN 50** / **4,0 m** **GAS** / **HASSLOCH Industriegelände Süd, DN 150** / **4,0 m** Der Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche (in der Gem. Duttweiler, in der Gewanne Binsloch, Parz. Nr. 2792/4) tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer	Die im Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche bestehenden Gasleitungen von Creos werden zur Kenntnis genommen und bei der Realisierung von Bauvorhaben beachtet. Zudem werden die Leitungen sowie die dazugehörigen Schutzabstände in die Planzeichnung aufgenommen und in den Textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung redaktionell ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt und der Leitungsverlauf einschließlich des Schutzstreifens in die Planzeichnung aufgenommen. Zudem wird ein redaktioneller Vermerk in den Textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung aufgenommen. Auswirkungen auf die Inhalte der Bebauungsplanänderung sind damit nicht verbunden.

Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten: Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende **„Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“** der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. **Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.** **Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.** Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.		

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro Frankenthal
Telefon: 06841 / 9886 - 560
planauskunft@creos-net.de

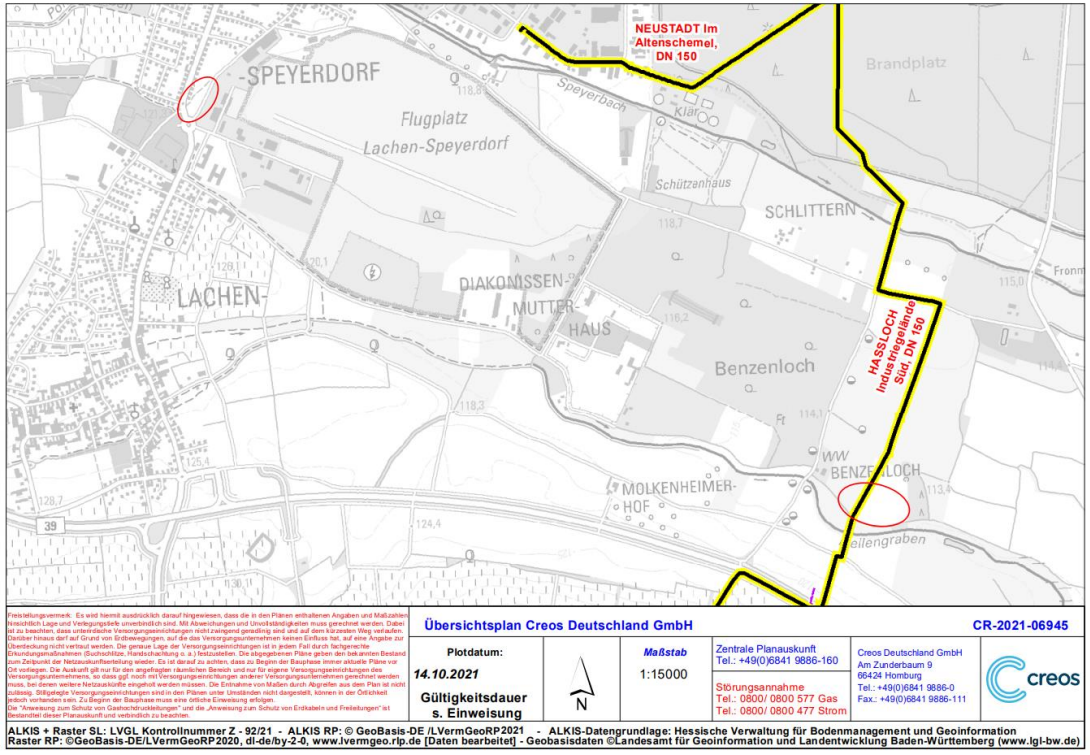

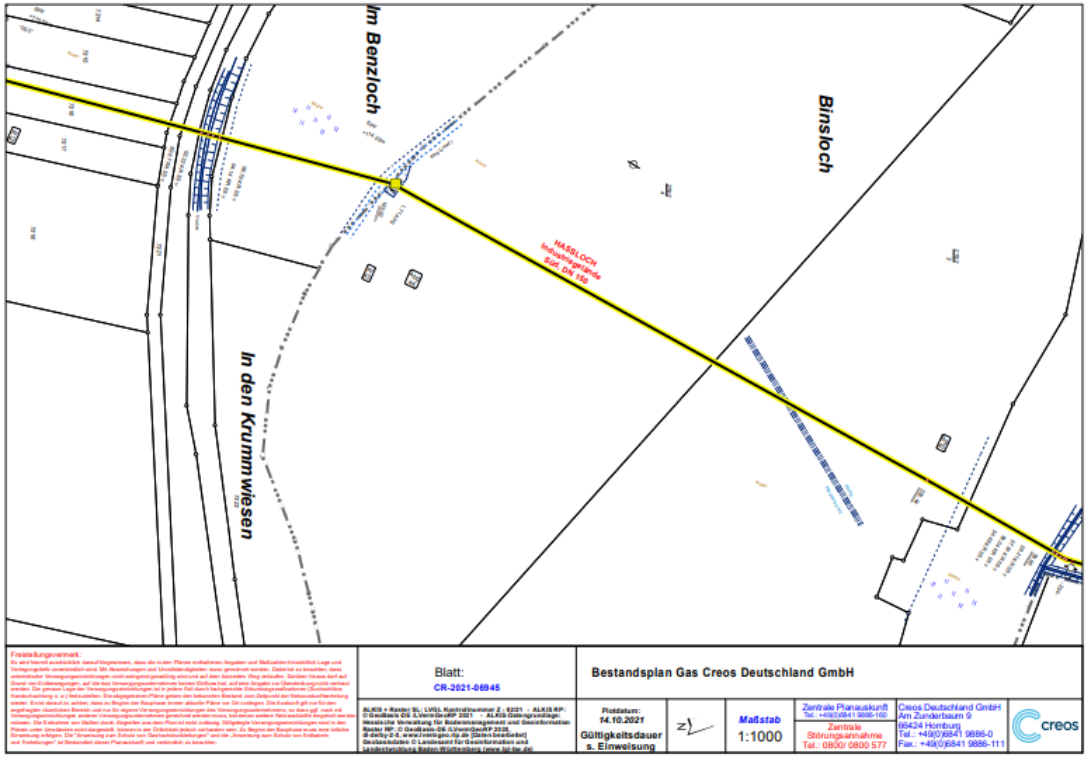
Im Benzloch
Binsloch
In den Krummwiesen
HASELOCH
Industriegasleitung
RLM, DN 150
Freistellungsvermerk:
Blatt:
CR-2021-06945
Bestandsplan Gas Creos Deutschland GmbH
Plotdatum:
14.10.2021
Gültigkeitsdauer
s. Einweisung
Maßstab
1:1000
Zentrale Planauskunft
Zentrale
Störungsannahme
Tel.: 0800/ 0800 577
Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg
Tel.: +49(0)6841 9886-0
Fax.: +49(0)6841 9886-111
creos

[…]

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 08 – Deutsche Telekom Technik GmbH, 11.10.2021		
[…] die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzten sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.	Die im Geltungsbereich der Änderung bestehenden Telekommunikations-anlagen der Telekom werden zur Kenntnis genommen und bei der Realisierung von Bauvorhaben beachtet. Die zentrale Planauskunft Südwest wurde ebenfalls an dem Planverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich dadurch nicht.

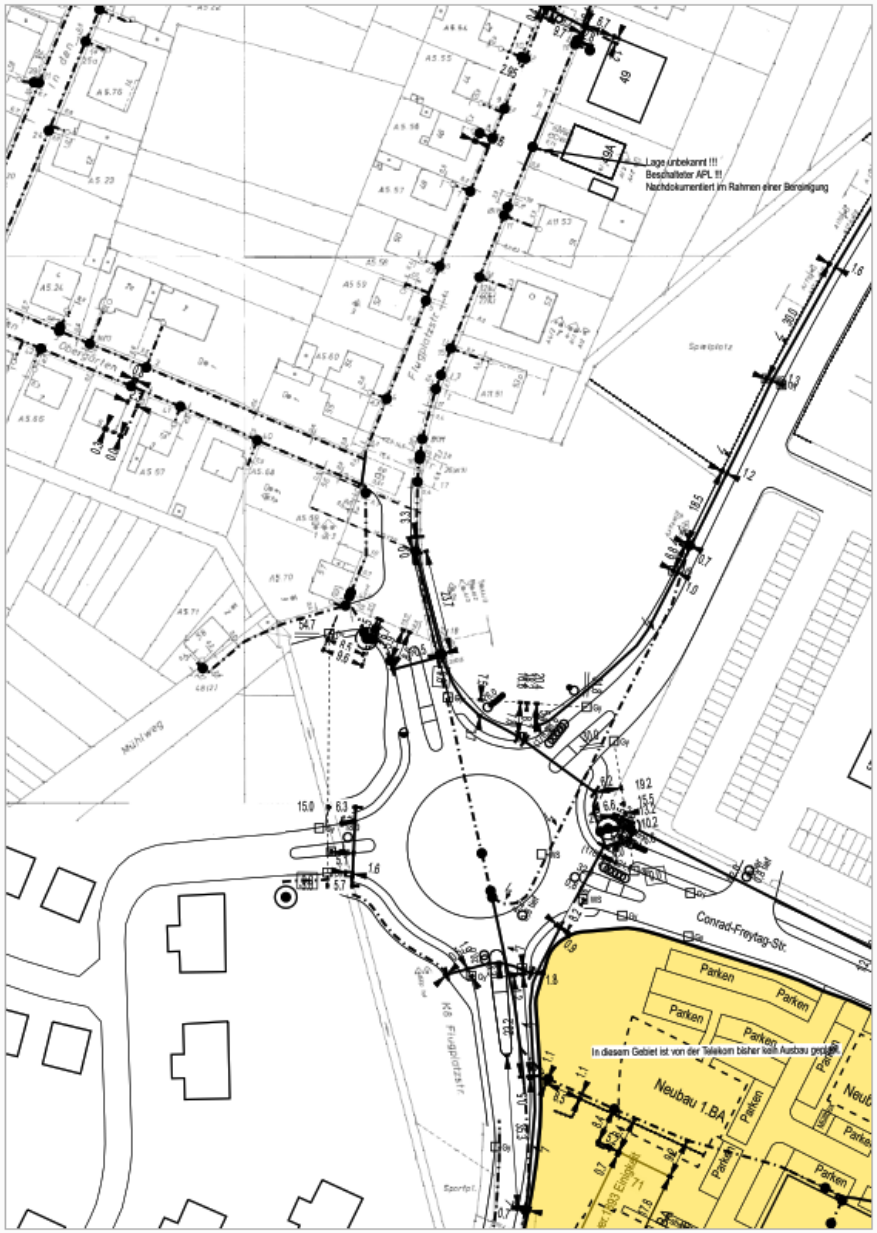
Lage unbekannt !!!
Beschalteter APL !!!
Nachdokumentiert im Rahmen einer Begehung
Conrad-Freytag-Str.
Parken
In diesem Gebiet ist von der Telekom bisher kein Ausbau geplant
Neubau 1.BA
Flugplatzstr.
Sportpl.

[…]

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 10 – Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth 13.10.2021		
[…] gegen den Bebauungsplan-Entwurf „Flugplatz Abschnitt West, V. Änderung haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com 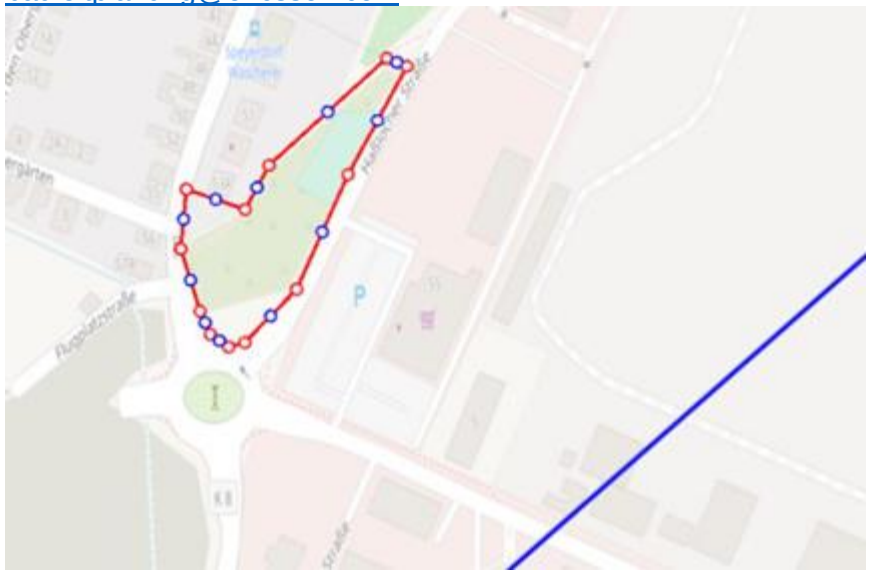 […]	Im förmlichen Beteiligungsverfahren wurde auch die Firma Ericsson Service GmbH beteiligt, die sich zur Planung geäußert hat.	Kenntnisnahme ohne weitere Veranlassung.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 11 – Ericsson Services GmbH, Düsseldorf 20.10.2021		
[…] bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihrer Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de […]	Im förmlichen Beteiligungsverfahren wurde auch die Firma Deutsche Telekom Technik GmbH beteiligt, die sich zur Planung geäußert hat.	Kenntnisnahme ohne weitere Veranlassung.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 23 – Generaldirektion kulturelles Erbe, Koblenz 12.10.2021		
[…] wir haben das weiter unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/ Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. […]	Im förmlichen Beteiligungsverfahren wurden sowohl die Direktion Landesarchäologie/ Außenstelle Speyer als auch die Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz beteiligt.	Kenntnisnahme ohne weitere Veranlassung.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 25 – Generaldirektion kulturelles Erbe, Speyer 21.10.2021		
[…] mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 12.2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. […]	Die betroffenen Stellen werden über die Auflagen und Festlegungen, die Meldepflichten und das potentielle Vorkommen von Kleindenkmälern informiert. Im förmlichen Beteiligungsverfahren wurden sowohl die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz als auch die Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich dadurch nicht.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 28 – Industrie- und Handelskammer Pfalz, Ludwigshafen 12.11.2021		
[…] den uns vorliegenden Unterlagen entnehmen wir, dass mit den oben genannten parallel stattfindenden Planverfahren die Voraussetzungen für den Bau eines	Die Hinweise und Anregungen werden begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die

Feuerwehrhauses in Lachen-Speyerdorf geschaffen werden sollen, um die Notfallversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dies ist von Notwendigkeit, da das bereits vorhandene Feuerwehrhaus nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz unterstützt das Vorhaben. Nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für unsere Mitgliedsunternehmen ist die Notfallversorgung im Brandfall durch eine moderne, den gängigen Standards entsprechende Feuerwehr essentiell. Aufgrund des gewählten Standorts in zentraler Ortslage kann im Einsatzfall schnelle Hilfe geleistet werden. Auch die angestrebte Verbesserung des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Unfallprävention sind zu begrüßen, um letzten Endes auch unsere Fachkräfte vor Gefahren zu schützen. Den Einsatz von Maßnahmen für den Schallschutz bewerten wir ebenfalls positiv, um möglichen Konflikten im Bereich Lärm entgegenzuwirken. Dies ist von Relevanz für die nahegelegenen Dienstleistungsunternehmen, die davon abhängig sind, dass ihre Kundschaft ungestört die jeweils angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus sehen wir keine Konfliktpotentiale innerhalb unseres Aufgabenbereichs. Auch sind keine Unternehmen mit Bedenken an uns herangetreten. Diesbezüglich verweisen wir gerne auf unsere Stellungnahme vom 11. März, 2021 zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf. […]		Planinhalte ergeben sich dadurch nicht.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 29 – Inexio, Saarlouis 13.10.2021		
[…] im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unsers Unternehmens.	Die Leitungsverläufe wurden bereits in der Planzeichnung berücksichtigt und mit einem Geh-Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers gesichert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind keine weiteren Vorgaben zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich dadurch nicht.

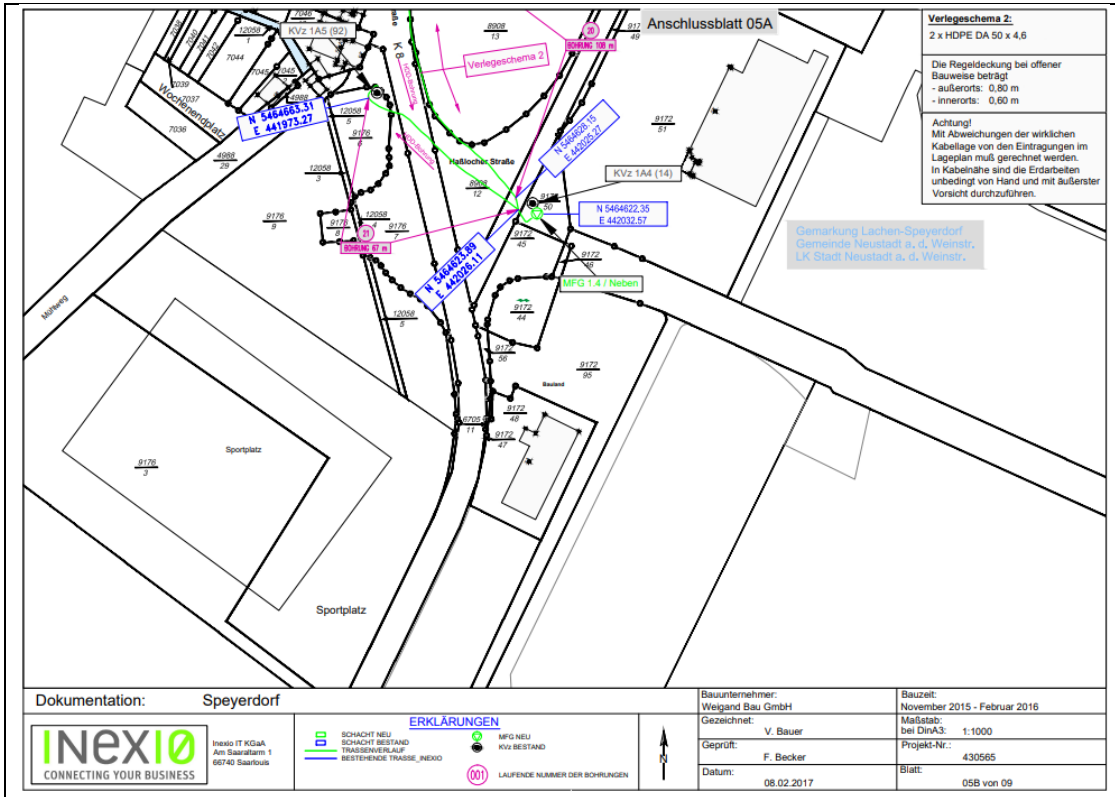

[…]

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 35 – Landesbetrieb Mobilität, Speyer 20.10.2021		
[…] im Zuge der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zum Vorentwurf aus 2017 halten wir weiterhin an den von uns am 29.08.2017 getätigten Ausführungen zu vorbezeichneter Sache fest. In Bezug auf die für die Baumaßnahme erforderliche externe Ausgleichsfläche werden keine landespflegerischen Belange des LBM Speyer berührt. […]	Mit dem Verweis auf das Schreiben vom 29.08.2017 wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Die Hinweise und Anregungen wurden bereits berücksichtigt und vollumfänglich abgewogen. Weitere Belange werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich dadurch nicht.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 36 – Landesbetrieb Mobilität, Hahn 20.10.2021		
[…] aus unsere Sicht besteht für den Bebauungsplan „Flugplatz Abschnitt West“ V. Änderung keine Bedenken wenn Sie die „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)“ wie in der Abwägung beschrieben einhalten. […]	Wie in der Begründung bereits dargelegt, werden die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflug-betrieb (NfL I 92/13) vollumfänglich berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich dadurch nicht.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 38 – Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen 14.10.2021		
[…] im räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeitig keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zur Änderung des Bebauungsplanes. <u>Allerdings weisen wir ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:</u> Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/onlineplanauskunft) zur Verfügung steht. Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren und, nach dem In-Kraft-Treten der 5. Änderung des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.	Nach In-Kraft-Treten der Bebauungs-planänderung werden wir Ihnen ein genehmigtes Exemplar zur Verfügung stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich dadurch nicht.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus. […]		

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 64 – SGD Süd, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt an der Weinstraße,11.11.2021		
[…] <u>A. allgemeine Wasserwirtschaft</u> Es wird hier erwähnt, dass bei der Flugplatzstraße beginnend ein verrohrtes Gewässer existiert, der als Schildsteg bezeichnet wird. Er kreuzt in gerader Linie diverse Grundstücke und verläuft dann parallel zur Haßlocher Str. nach Norden, bis er auf Höhe Schildweg in den ebenfalls verrohrten Pohlengraben, welcher von Westen herkommt, einmündet. Auch der Schildsteg ist als Gewässer III. Ordnung einzustufen und unterliegt damit den Wassergesetzen. Z.B. ist damit im 10 m-Bereich links und rechts des Gewässers bei Bauvorhaben das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. <u>B. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Der hier angedachten Lösung zur Rückhaltung und gedrosselten Ableitung von Niederschlagswasser in den Schildsteg kann nach derzeitigem Kenntnisstand ggfs. zugestimmt werden. Anschlüsse an einen MW-Kanal sind zu hinterfragen. Fragen zum Zustand der Verrohrung wie auch der Situation (Anschluss an Kanzgraben vorhan-den, Beginn erst an Flugplatzstraße usw., sonstige Einleitungen vorhanden?) sind ebenfalls noch zu klären, können m.E. aber im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geklärt werden. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept ist ebenso wie das Abwasserbeseitigungskonzept mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt als zuständiger Genehmigungsbehörde abzustimmen.	<u>A. allgemeine Wasserwirtschaft</u> Die gesetzlichen Grundlagen sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Abweichungen oder Änderungen sind im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind die erforderlichen Sachverhalte geklärt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Darüber hinausgehende Vorgaben sind nicht mehr zu berücksichtigen. <u>B. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine finale Abstimmung über die Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbewirtschaftung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind die erforderlichen Sachverhalte geklärt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Darüber hinausgehende Vorgaben sind nicht mehr zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich dadurch nicht.

C. Bodenschutz Parallel zur baurechtlichen Beteiligung im Rahmen des o.g. Bebauungsplanes/ Flächennutzungsplanes besteht außerdem aktuell eine Beteiligung meines Hauses im bodenschutzrechtlichen Verfahren als Fachbehörde. Im bodenschutzrechtlichen Verfahren liegt ein noch nicht bewertetes Gutachten einer Detailuntersuchung vor, welches auch im Rahmen der TÖB- Beteiligung vorgelegt wurde. Es wird eine fachtechnische Bewertung in meinem Haus im Rahmen des bodenschutzrechtlichen Verfahrens erfolgen. Diese fachtechnische Bewertung kann die Stadt Neustadt dann für ihre baurechtliche Abwägung im Bebauungsplan-/Flächennutzungsplanverfahren zu Grunde legen. Im Übrigen verweise ich auf die im Rahmen der Beteiligung Februar 2021 zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte Stellungnahme vom 16.04.2021. […]	C. Bodenschutz In Abstimmung mit Mitarbeitern der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, dem Eigenbetrieb Stadtentsorgung, der unteren Bodenschutzbehörde sowie dem Gutachter wurde eine bodenschutzrechtliche Detailuntersuchung durchgeführt. Das Gutachten mit den entsprechenden Ergebnissen ist als Anlage beigelegt. Eine finale Abstimmung über die Detailuntersuchung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, ebenso wie über die Ergebnisse der Grundwassermessstellen. Sollten noch Maßnahmen erforderlich werden, sind diese baubegleitend durchzuführen. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind die erforderlichen Sachverhalte geklärt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Darüber hinausgehende Vorgaben sind nicht mehr zu berücksichtigen.	